

Übersicht

Kontrollintervalle bei der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht im Landesbetrieb Wald und Holz NRW

| <u>Bereich, Objekt</u> | <u>Kontrollzeitraum *</u> |
|---|---|
| Kinderspielplätze | wöchentlich |
| Aussichtsplattformen und Aussichtstürme | monatlich |
| Erholungseinrichtungen (wie z. B. Schutzhütten, Grillplätze, Rastplätze, Rast- und Ruhebänke, Trimm-Dich-Parcour-Gegenstände) | nach individueller Festsetzung durch das jeweilige RFA |
| Jagdliche Einrichtungen des LB WuH NRW im Hinblick auf bauliche Sicherheit | anlassbezogen (vor Zeiträumen mit regelmäßigem Gebrauch oder vor Überlassung an einen Jagdgast) |
| Laub- und Nadelbäume an öffentlichen Verkehrsstrecken und in der Nachbarschaft von Gebäuden <u>nach erheblichen Veränderungen im Baumumfeld oder bei sonstigen gravierenden Gefahrenverdachtslagen</u> | halbjährliche Kontrollen, bei Laubbäumen abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand (zunächst 3 Jahre lang, danach entweder Übergang zur 18-monatigen Regelkontrolle oder Verlängerung der halbjährlichen Kontrollen für weitere 3 Jahre) |
| Regelkontrollen bei Laub- und Nadelbäumen ohne Gefahrenbesonderheiten an öffentlichen Verkehrsstrecken, in der Nachbarschaft von Gebäuden sowie um Erholungseinrichtungen, Waldlehrpfade und Waldparkplätze herum | alle 18 Monate, bei Laubbäumen abwechselnd einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand |
| Brückenbauwerke | nach individueller Festsetzung durch RFA |
| Geländer an absturzgefährdeten Stellen und sonstige bauliche oder technische Einrichtungen | nach individueller Festsetzung durch RFA |

* Die Kontrollzeiträume dürfen geringfügig überschritten werden, wenn es für die zeitliche Ausdehnung sachliche Gründe gibt.